

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach  
an der Technischen Universität München**

**Vom 23. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach im Folgenden „Wirtschaftspädagogik II“ – (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) <sup>1</sup>Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. <sup>3</sup>Falls der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 56 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen, in welchen mindestens erweiterte Grundlagenkompetenzen, bemessen an den im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der TUM erworbenen Kompetenzen im jeweiligen zu wählenden Unterrichtsfach Chemie, Informatik, Mathematik, Sozialkunde, Sport oder für Physik, erreicht wurden,
  2. für das Unterrichtsfach Sport das Bestehen der Eignungsprüfung für das Fach Sport gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV), sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde,
  3. sowie das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. die Pflichtmodule der Unterrichtsfächer aus den Bachelorstudiengängen Berufliche Bildung herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II besteht aus dem Studium der Wirtschaftspädagogik, der allgemeinen Bildungswissenschaften, eines Vertiefungsbereichs und eines allgemeinbildenden Unterrichtsfachs. <sup>2</sup>Im Vertiefungsbereich kann einer der folgenden drei Studienschwerpunkte gewählt werden: 1. Wirtschaftspädagogik, 2. Wirtschaftswissenschaften, 3. WiSoTec – interdisziplinäres Studium der Wirtschaftswissenschaften und Technik in Verbindung mit Geistes- und Sozialwissenschaften.
- (4) Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Sport als Unterrichtsfach.
- (5) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus allen an den Studiengängen Wirtschaftspädagogik I und Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach beteiligten Fakultäten stammen.

## § 40

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die

konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- k) <sup>1</sup>Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Lehrkompetenzprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## § 42

### Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## § 43

### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46
  3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind unabhängig von der Wahl des Unterrichtsfachs 22 Credits in den Pflichtmodulen Wirtschaftspädagogik und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen im Wahlbereich Profilbildung nachzuweisen. <sup>3</sup>Hinzukommen in dem jeweiligen Unterrichtsfach folgende Prüfungsleistungen:

1. Chemie: 32 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1
2. Informatik: 44 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1
3. Mathematik: 32 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1
4. Physik: 26 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1
5. Sozialkunde: 16 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 28 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1
6. Sport: 35 Credits in Pflichtmodulen.

<sup>3</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in den Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>4</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

#### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO. <sup>3</sup>Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

#### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

<sup>1</sup>Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits in allen Fächerkombinationen in den Modulen der Wirtschaftspädagogik gemäß Anlage 1 nachzuweisen; darüber hinaus sind in den einzelnen Unterrichtsfächern noch die folgenden Studienleistungen zu erbringen:

1. Chemie: 12 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1
2. Physik: 18 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1
3. Sport: 9 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1.

<sup>2</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>3</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

## **§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät TUM School of Education der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>3</sup>Auf Antrag kann das Thema auch von fachkundigen Prüfenden anderer am Studiengang beteiligten Fakultäten betreut werden. <sup>4</sup>Die Master's Thesis ist im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik anzufertigen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 ist es möglich, die Masterarbeit in anderen Fachgebieten des Studiengangs anzufertigen, wenn das bearbeitete Thema einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweist. <sup>6</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 und 3 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Sie kann nach Absprache mit dem Themensteller oder der Themenstellerin ab dem dritten Fachsemester begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (4) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein, muss allerdings mit „bestanden“ bewertet sein. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis Wirtschaftspädagogik werden 30 Credits vergeben.
- (6) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

**§ 48**  
**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

**§ 49**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## Anlage 1: Prüfungsmodulare

### Wirtschaftspädagogik

34 Credits

Alle folgenden Module müssen absolviert werden:

Modulnr. 1	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credit s	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0376	<b>TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagenpraktikum</b>	1	S + P	D	6 (2+4)	5	Bericht (SL)	8-16 Seiten	
ED0368	<b>Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr- Lernprozesse</b>	1	S + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
ED0329	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 1</b>	1-2	V + S	D	4 (2+2)	5	Klausur	60-90 Minuten	
ED0364	<b>Diversität in der beruflichen Bildung – Grundlagen</b>	1-3	S	D	4	5	Klausur	90-120 Minuten	
ED0369	<b>Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr- Lernprozesse</b>	2	S + P	D	6 (2+4)	7	Lernportfolio (SL)	15-25 Seiten	
ED0370	<b>Kaufmännische Lehr- Lernprozesse gestalten und entwickeln</b>	3	S	D	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	15-25 Seiten	

### Unterrichtsfach

44 Credits

Im jeweils gewählten Unterrichtsfach müssen folgende Module absolviert werden:

#### Chemie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credit s	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
CH1035	<b>Vorlesung Anorganische Chemie 3</b>	1-3	V	D	2	6	Klausur	90 Minuten	
CH1036	<b>Praktikum Anorganische Chemie</b>	1-3	P	D	3	6	Labor- leistung (SL)	3-5 Versuche	
CH1025	<b>Organische Chemie 3</b>	1-3	V + P	D	6 (2+4)	7	Klausur Labor- leistung (SL)	90 Minuten 4-8 Versuche	
CH1002	<b>Physikalische Chemie 3</b>	1-3	V + P	D	6 (3+3)	7	Klausur Labor- leistung (SL)	90 Minuten 3-4 Versuche	
CH1005	<b>Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie</b>	1-3	Ü	D	6	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	10-15 Seiten	
ED0149	<b>Grundlagen der Naturwissenschafts- didaktik</b>	1-3	S	D	5	6	Prüfungs- parcours	90-180 Minuten	
ED0212	<b>Schulpraxis im Unterrichtsfach an der FOS/BOS</b>	1-3	S + P	D	7 (3+4)	6	Labor- leistung (SL)	120-180 Minuten	

Informatik									
Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
IN0009	<b>Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
IN0008	<b>Grundlagen Datenbanken</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
IN0010	<b>Grundlagen: Rechnernetze und verteilte Systeme</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
IN2209	<b>IT-Sicherheit</b>	1-3	V	D	4	5	Klausur	60-120 Minuten	
ED0193	<b>Softwarepraktikum (berufliche Bildung)</b>	1-3	P	D	4	5	Projektarbeit	30-60 Seiten	
ED0315	<b>Theoretische Informatik für berufliche Bildung</b>	1-3	V	D	4	4	Klausur	60-120 Minuten	
ED0287	<b>Didaktik der Informatik</b>	1-3	V	D	4	6	Lernportfolio	40-80 Seiten	
ED0211	<b>Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum</b>	1-3	S + P	D	6 (2+4)	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	10-20 Seiten	

Mathematik									
Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
MA9925	<b>Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	7 (4+3)	10	Klausur	60-120 Minuten	
MA9943	<b>Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	7 (4+3)	10	Klausur	60-120 Minuten	
ED0388	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 1</b>	1	S + P	D	7 (3+4)	6	Laborleistung (SL)	2-4 Unterrichtsversuche inkl. Präsentation	
ED0389	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 2</b>	2-3	V + Ü	D	6 (4+2)	6	Klausur	45-90 Minuten	
Aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von <u>12 Credits</u> absolviert werden:									
MA9934	<b>Numerik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
MA9915	<b>Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
MA9908	<b>Dynamische Geometrie</b>	1-3	Ü	D	2	3	Präsentation (SL)	10-20 Minuten	
MA9910	<b>Computer-Algebra</b>	1-3	Ü	D	2	3	Präsentation (SL)	10-20 Minuten	
MA9950	<b>Proseminar für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	S	D	2	3	Präsentation (SL)	45-90 Minuten + 3-6 Seiten Handout	

Physik									
Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
PH9105	Höhere Physik 1	1-2	V + Ü	D	6 (4+2)	10	mündliche Prüfung	20-40 Minuten	
PH9106	Höhere Physik 2	2-3	V + Ü	D	6 (4+2)	10	mündliche Prüfung	20-40 Minuten	
PH0011	Anfängerpraktikum Teil 3	1-3	P	D	4	8	Laborleistung (SL)	4-8 Versuche	
PH9108	Geschichte der Physik	1-3	V	D	2	4	Klausur (SL) oder mündliche Prüfung (SL)	60-120 Minuten 20-40 Minuten	
PH9116	Fachdidaktik Physik 1 inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum	1-3	V + P	D	6 (2+4)	6	Präsentation (SL)	20-40 Minuten	
PH9115	Fachdidaktik Physik 2 (Fachdidaktisches Seminar mit Demonstrationsexperimenten)	1-3	S	D	5	6	Laborleistung	3-6 Demonstrationen	

Sozialkunde									
Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
POL70013	Masterkurs: Deutsche Zeitgeschichte	1-3	S	D	2	4	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen	
POL70020	Didaktik der Sozialwissenschaften – Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde	1-2	Ü	D	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	31.000-49.000 Zeichen	
POL70021	Didaktik der Sozialwissenschaften – Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde	2-3	Ü + P	D	8 (3+5)	7	Klausur	60-120 Minuten	

Wahlbereich <i>Politikwissenschaft</i> – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von <u>12 Credits</u> absolviert werden:										
POL70014	<b>Masterkurs: Politische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
POL70015	<b>Masterkurs: Politisches System</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
POL70016	<b>Masterkurs: Internationale Beziehungen</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
Wahlbereich <i>Soziologie</i> – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von <u>12 Credits</u> absolviert werden:										
POL70035	<b>Masterkurs Soziologische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
POL70036	<b>Masterkurs Spezielle Soziologie</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
POL70037	<b>Masterkurs Sozialstruktur</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen		
Wahlbereich <i>Vertiefung Sozialkunde</i> – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von <u>4 Credits</u> absolviert werden:										
POL70017	<b>Masterkurs: Politische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		
POL70018	<b>Masterkurs: Politisches System</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		
POL70019	<b>Masterkurs: Internationale Beziehungen</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		
POL70038	<b>Masterkurs Soziologische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		
POL70039	<b>Masterkurs Spezielle Soziologie</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		
POL70040	<b>Masterkurs Sozialstruktur</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen		

<b>Sport</b>									
<b>Modulnr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>Lehr- formen</b>	<b>Unter- richts- sprache</b>	<b>SWS</b>	<b>Credit s</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungs- umfang</b>	<b>Gewich- tung</b>
SP300005	<b>Bewegungs- und Trainingswissenschaft II (MBB/MNB)</b>	1-3	S	D	4	5	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	30-40 Seiten	
SP300006	<b>Lehren und Lernen II - Schulsport</b>	1-3	V + S	D	4 (2+2)	6	Lehr- kompetenz- prüfung	30 Minuten Lehrversuch + Bericht (15- 20 Seiten) + 60 Minuten schriftliche Prüfung	
SP300007	<b>Lehren und Lernen III (MBB)</b>	1-3	S	D	4	6	Bericht (SL)	20-40 Seiten	
SP200011	<b>Kompetenz in Gesundheitsförderung II - Schule</b>	1-3	V + S	D	5 (1+4)	6	Klausur Übungs- leistung (SL)	60 Minuten 4 Aufgaben	
SP300008	<b>Lehrkompetenz in Sportspielen II (MBB)</b>	1-3	Ü	D	4	6	Lehr- kompetenz- prüfung	2 sport- praktische Übungs- leistungen (je 15-30 Minuten) + 2 mündliche Prüfungen (je 10 Minuten)	
SP300009	<b>Lehrkompetenz in Individualsportarten II (MBB)</b>	1-3	Ü	D	6	8	Lehr- kompetenz- prüfung	3 semester- begleitende Leistungs- nachweise + 2 sport- praktische Übungs- leistungen (je 15-30 Minuten) + 2 mündliche Prüfungen (je 10 Minuten)	
SP200018	<b>Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport</b>	1-3	V + Ü	D	3 (1+2)	4	Klausur	45-90 Minuten	
ED0203	<b>Schulpraktikum (MBB)</b>	1-3	P	D	4	3	Labor- leistung (SL)	2-4 Unterrichts- versuche	

### **Wahlbereich Profilbildung**

12 Credits (1 Wahlbereich)

Aus den folgenden Wahlbereichen 1 bis 3 muss mindestens ein Bereich absolviert werden. In diesem müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits absolviert werden. Die folgende Auflistung der Wahlmodule ist beispielhaft und somit nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuell gültige, vollständige Wahlkatalog kann auf den Internetseiten der TUM School of Education eingesehen werden.

Studierende können grundsätzlich alle Wahlmodule eines Wahlbereichs frei kombinieren, sodass sowohl ein Studium in die Breite des jeweiligen Fachgebiets als auch in die Tiefe eines spezifischen Themenbereichs möglich ist (als Orientierungshilfe sind die Themenbereiche innerhalb der Wahlbereiche gruppiert ausgewiesen). Bzgl. der freien

Modulauswahl sind ggf. zusätzliche Hinweise in den Wahlbereichen bzw. bei Themengruppen zu beachten. In mehreren Wahl- oder Themenbereichen gelistete identische (polyvalente) Module können im Sinne einer flexiblen, aber profunden Profilbildung je nur einmal belegt und nur für einen Wahlbereich angerechnet werden.

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden. Credits, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z.B. Auslandssemester) erworben werden, können auch dann angerechnet und als Wahlleistungen in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik in Abstimmung mit dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik und dem oder der Auslandsbeauftragten der Fakultät TUM School of Education.

### Wahlbereich 1: Vertiefung Wirtschaftspädagogik

Spezialisierungen durch passende Modulzusammenstellungen sind nach Wunsch in den Themenbereichen *Wirtschaftspädagogische Praxis, Bildungswissenschaften, Personalentwicklung und Weiterbildungsmanagement* sowie *Wirtschaftspädagogische Forschung* möglich. Eine vollständige Liste sowie Empfehlungen sind auf den Internetseiten der TUM School of Education einsehbar.

Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credit s	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0371	<b>Schwerpunkte der Wirtschaftspädagogik</b>	2-3	S	D	2	5	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	
ED0204	<b>Schwerpunkte der Berufspädagogik</b>	1-3	S	D	2	3	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung (SL)	8-15 Seiten	
ED0372	<b>Fragestellungen &amp; Methoden der Wirtschaftspädagogik</b>	2-3	S	D	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	
WI000405	<b>Kommunikation, Interaktion und Konflikte in der Schule</b>	2-3	V + Ü	D	2 (1+1)	3	Klausur	60-90 Minuten	
ED0366	<b>Arbeit und Lernen 4.0</b>	1-3	S	D	4	5	Klausur  Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	60-120 Minuten 24.000- 32.000 Zeichen	1:1 (einzeln zu bestehen)
ED0330	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 2</b>	1-3	S	D	4	5	Projektarbeit	9-18 Seiten + 10-20 Minuten Präsentation	
ED03651	<b>Diversität in der beruflichen Bildung – Vertiefung</b>	2-3	S	D	4	5	Klausur	90-120 Minuten	
WI000399	<b>Sozialpsychologie</b>	1-3	V	D	2	3	Klausur	60-90 Minuten	
WI000263	<b>Angewandte Personalführung<sup>2</sup></b>	1-3	V + S	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI001116	<b>Angewandte Personal- entwicklung<sup>2</sup></b>	1-3	S	D	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
ED0373	<b>Praxismodul Human Resource Training &amp; Management</b>	2-3	S + P	D	7 (1+6)	6	Bericht (SL)	15-25 Seiten	

**Fremdsprachen**

Aus Modulen des Sprachenzentrums können in den Themenbereichen Wirtschaftsenglisch (*Business English*), Wissenschaftsenglisch (*Academic English*) und Wirtschaftsfranzösisch (*Français commercial & économique*) Module im Umfang von maximal 6 Credits gewählt werden. Eine Auflistung gültiger Wahlmodule ist auf den Internetseiten der TUM School of Education einsehbar.

**Wahlbereich 2: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften**

Spezialisierungen durch passende Modulzusammenstellungen sind nach Wunsch in den Themenbereichen *Innovation & Entrepreneurship*, *Marketing, Strategy & Leadership*, *Finance & Accounting* sowie *Economics & Policy* möglich. Eine vollständige Liste sowie Empfehlungen sind auf den Internetseiten der TUM School of Education einsehbar.

Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
WI000813	<b>Technology Entrepreneurship Lab<sup>3</sup></b>	1-3	S	E	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	2-4 Seiten	
WI100180	<b>Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen – Businessplan-Aufbauseminar<sup>3</sup></b>	1-3	S	D	2	6	Projektarbeit	1 Businessplan	
WI001175	<b>Consumer Behavior Research Methods</b>	1-3	V	E	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000263	<b>Angewandte Personalführung<sup>2</sup></b>	1-3	V + S	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI001116	<b>Angewandte Personalentwicklung<sup>2</sup></b>	1-3	S	D	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000231	<b>Asset Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000233	<b>Management Accounting</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000234	<b>Value-based Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000100	<b>Volkswirtschaftslehre III – Mikroökonomik für Fortgeschrittene</b>	1-3	V + Ü	D/E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000102	<b>Industrieökonomik</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000104	<b>Finanzwissenschaft I – Ökonomische Theorie des Staates</b>	1-3	V	D	4	6	Klausur	90-120 Minuten	

Wahlbereich 3: **WiSoTec – interdisziplinäres Studium Wirtschaft/Technik ∞ Sozial-/Geisteswissenschaften**  
 Spezialisierungen durch passende Modulzusammenstellungen sind nach Wunsch in den Themenbereichen *Arbeit – Mensch – Wirtschaft, Wirtschafts- & Technikgeschichte, Wirtschaftsethik* sowie *Wirtschaft – Politik – Gesellschaft* (hier auch mit den weiterer Schwerpunktsetzung *Politik* oder *Soziologie*) möglich. Eine vollständige Liste sowie Empfehlungen sind auf den Internetseiten der TUM School of Education einsehbar.

Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credit s	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
POL70078	<b>Technik, Arbeit und Gesellschaft</b>	2-3	S	D / E	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0374	<b>Technik- und Wirtschaftsgeschichte</b>	1-3	V	D	4	6	mündliche Prüfung	20-40 Minuten	
POL70076	<b>Politische Ökonomie und ihre Geschichte</b>	2-3	S	D	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0245	<b>Geschichte und Theorie der Dinge</b>	2-3	S	D	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	8-10 Seiten	
POL70075	<b>Grundlagen Politikwissenschaft für Master Wirtschaftspädagogik</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
POL61500	<b>Global Governance, Ethics and Technology</b>	1-3	S	E	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	18-36 Seiten	
POL70077	<b>Soziologische Basics</b>	1-3	V + S	D	6 (2+4)	6	Klausur  Präsentation	90-180 Minuten 30-60 Minuten	2:1
POL62100	<b>Civil Society and Technological Change</b>	2-3	S	E	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	20-40 Seiten	

## Masterarbeit

30 Credits

Die Masterarbeit muss im Studienfach Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. Themen aus anderen Studienbereichen (Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, studiertes Unterrichtsfach) sind mit Genehmigung der/s Modul-verantwortlichen zulässig, wenn sie einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.

Modulnr.	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Sprache	SWS	Credit s	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0375	<b>Master's Thesis Wirtschaftspädagogik</b>	4	Einzelbe- treuung	D / E	0	30	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	(thema- abhängig in Absprache mit Prüfer/in)	

### Abkürzungen:

D	Deutsch	P	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
E	Englisch	S	Seminar	Ü	Übung
F	Französisch	Sem.	Semester (idealtypische Empfehlung)	V	Vorlesung
K	Kolloquium	SL	Studienleistung (unbenotet)		

<sup>1</sup> Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

<sup>2</sup> Seminarplatzvergabe über das Seminartool der Fakultät WI

<sup>3</sup> Anmeldung über [www.unternehmer-tum.de](http://www.unternehmer-tum.de)

## Studienplan (beispielhaft am Unterrichtsfach Mathematik)

Sem.	Studienmodule				
	Prüfung (Prüfungs-/Studienleistung) Credits				
4	<b>Master's Thesis Wirtschaftspädagogik</b> wissenschaftl. Ausarbeitung (PL) 30				
3	<b>Kaufmännische Lehr-Lernprozesse gestalten und entwickeln</b> Wissenschaftliche Ausarbeitung (PL) 6	<b>Diversität in der beruflichen Bildung – Grundlagen</b> Klausur (PL) 5	<b>Wahlmodul(e)</b> 9		<b>Wahlmodul(e) Unterrichtsfach</b> 6
2	<b>Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b> Lernportfolio (SL) 7		<b>Wahlmodul(e)</b> 3	<b>Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen</b> Klausur (PL) 10	<b>Wahlmodul(e) Unterrichtsfach</b> 6
1	<b>TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagenpraktikum</b> Bericht (SL) 5	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 1</b> Klausur (PL) 5	<b>Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b> Klausur (PL) 6	<b>Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen</b> Klausur (PL) 10	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 1</b> Laborleistung (SL) 6

Wirtschaftspädagogik inkl. allg. Bildungswissenschaften (34 Credits) | Wahlbereich (12 Credits) | Unterrichtsfach (44 Credits) | Masterarbeit (30 Credits)

### Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
4	0	0	30	30	1
3	17 + (3)	9	0	29	5
2	23 + (3)	3	0	29	4
1	32	0	0	32	5

(Credits in Klammern geben Teilcredits mehrsemestriger Module wieder.)

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften aus dem Erststudium und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.2 grundlegende Fähigkeit zum Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Themen- und Tätigkeitsbereiche,
- 1.3 grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. methodenorientierter Arbeitsweise.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät TUM School of Education durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 135 Credits, von denen mindestens 100 Credits als Prüfungsleistung (benotet) erworben wurden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 Modulbeschreibungen der im Transcript of Records (vgl. 2.3.1) aufgelisteten Module oder ein Modulhandbuch des studierten bzw. absolvierten Bachelorstudiengangs,
- 2.3.3 das von der TUM School of Education auf der Bewerberplattform OpenCampus bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Credits (vgl. 2.3.1) samt der jeweiligen Noten zusammenstellt,
- 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.5 schriftliche Ausführungen von maximal zwei DIN-A4 Seiten, in denen die Bewerber oder Bewerberinnen ihre Kenntnisse sowie die besondere Eignung und Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten und die Fähigkeit zum Transfer wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Felder (vgl. 1.2) sowie zu einer wissenschaftlichen, methodenorientierten Arbeitsweise (vgl. 1.3) aufzeigen; die Bearbeitung dieser drei Punkte erfolgt anhand von Leitfragen, die zum Zeitpunkt der Registrierung auf der Bewerberplattform OpenCampus (vgl. 2.3.3) individuell ausgegeben werden (ab 01.04. bei Bewerbungen für das Wintersemester, ab 01.10. bei Bewerbungen für das Sommersemester);
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 78 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 78 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen.

Fächergruppe	Credits TUM (Referenzwerte für Punktevergabe, vgl. Sätze 3 und 4)	Punkte
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>54</b>	<b>27</b>
<b>Volkswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>Rechtswissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>Mathematische Grundlagen</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs</b> Chemie, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport bzw. dem Unterrichtsfach Physik	<b>36</b>  <b>bzw.</b> <b>54</b> }	<b>18</b>
<b>Summe der Punkte</b> nach Division der jeweiligen Credits durch den Faktor 2 (bzw. den Faktor 3 im Fach Physik)		<b>63</b>

<sup>2</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die sich an dem Kernstudium des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. für die Unterrichtsfächer am Bachelorstudiengang Berufliche Bildung orientieren, bestehen, werden maximal 63 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Punkte für vorliegende Kompetenzen werden nach den in obenstehender Tabelle angegebenen, an der TUM für diese Kompetenzen vergebenen Credits (jeweils dividiert durch den Faktor 2, beim Unterrichtsfach Physik durch den Faktor 3) vergeben. <sup>4</sup>Ist die Summe der Punkte nicht ganzzahlig, so wird diese auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>5</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. Berufliche Bildung der Technischen Universität München dividiert durch den Faktor 2, beim Unterrichtsfach Physik durch den Faktor 3, abgezogen.

#### b) **Abschlussnote**

<sup>1</sup>Der Schnitt wird aus allen vom Bewerber oder der Bewerberin eingereichten benoteten Modulen errechnet, auf der Basis der 100 am besten benoteten Credits. <sup>2</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der benoteten Module errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Für den über Prüfungsleistungen (vgl. 2.3.1 und 2.3.3) errechneten Schnitt erfolgt die Punktevergabe nach untenstehender Tabelle (Satz 9). <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 15. <sup>7</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>8</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>9</sup>Vergebene Punkte nach Notenschnitt:

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
15	1,0	10	2,0	5	3,0
	1,1		2,1		3,1
14	1,2	9	2,2	4	3,2
	1,3		2,3		3,3
13	1,4	8	2,4	3	3,4
	1,5		2,5		3,5
12	1,6	7	2,6	2	3,6
	1,7		2,7		3,7
11	1,8	6	2,8	1	3,8
	1,9		2,9		3,9

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 69 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre oder dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung für das jeweilige Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 54 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Bei den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen werden als zweite Stufe die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) evaluiert. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (vgl. 5.1.1.a) und das Ergebnis der schriftlichen Ausführungen bewertet.

5.2.2 <sup>1</sup>Die schriftlichen Ausführungen werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 - 40 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt der schriftlichen Ausführungen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

### 1. Äußere Form

äußere Form der schriftlichen Ausarbeitungen; angemessener sprachlicher Ausdruck und Textaufbau; Einhaltung der Längenvorgabe von 1 - 2 Seiten; Plausibilität der Darstellung bzw. Nachweis durch Anlagen.

### 2. Besondere Eignung für den Studiengang

Darlegung der Leistungsbereitschaft bzw. besonderen Eignung (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Auslandsaufenthalt, Praktikum mit Bezug zum Studiengang (z.B. pädagogische/soziale Einrichtung oder Personalabteilung eines Unternehmens) und einschlägiger Kenntnisse, die über die Fachkenntnisse aus dem Vorstudium

hinausgehen (z.B. Praktika im Berufsfeld (Schulen, Personalabteilungen u.ä.), pädagogische Weiterbildungen, Berufsausbildung etc.), ggf. jeweils schlüssig argumentiert in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II oder affine Tätigkeitsfelder nach Studienabschluss.

3. Fähigkeit zur logischen Hypothesenbildung (Wissenstransfer)

Vorliegende fachliche Qualifikationen sollen auf Kompetenzfelder von Wirtschaftspädagogen und Wirtschaftspädagoginnen einschließlich des gewählten Unterrichtsfachs gedanklich übertragen werden können.

4. Fähigkeit, eine Problemstellung wissenschaftlich zu bearbeiten

<sup>4</sup>Die vier genannten Kriterien werden bei der Bewertung jeweils gleich gewichtet. <sup>5</sup>Die Bearbeitung der Kriterien zwei bis vier erfolgt anhand von Leitfragen, die zu Beginn des Bewerbungsprozesses ausgegeben werden (vgl. 2.3.5). <sup>6</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

5.2.3 <sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die genannten Kriterien. <sup>2</sup>Die Punktzahl (5.2.2) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a (fachliche Qualifikation). <sup>2</sup>Wer 76 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. November 2018, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. U.2-H2434.3.3.TUM-9c/101451 vom 6. Dezember 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Mai 2019.

München, 23. Mai 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Mai 2019.